

Ute Ingrid Haas

25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland – Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven Opfer von Gewalt - Thesenpapier

Das hier vorgestellte Thesenpapier ist konzipiert zu der Frage, welche Rahmenbedingungen auf kommunaler, auf der Ebene des Bundes und der Länder erforderlich sind und welcher Strukturen der Vernetzung und Kooperation es auf diesen Ebenen zwischen Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Politik bedarf, um ein Fundament künftiger, im Sinne gewaltfreien Handelns nachhaltiger und effektiver Gewaltprävention im Bereich „Opfer von Gewalt“ zu bilden und warum.

Den nachfolgenden Thesen wird eine Kernaussage als Extrakt der Arbeit innerhalb der AG 16 zur Bestandsaufnahme von Opfern von Gewalt im Rahmen von 25 Jahren Gewaltprävention im vereinten Deutschland vorangestellt:

„Die Entwicklung und Unterstützung für Opfer von Gewalt ist hoffnungsvoll und geht in die richtige Richtung, ist aber angesichts des Zeitraums von 25 Jahren viel zu langsam.

Es besteht dringender Bedarf nach beschleunigter, konzeptioneller und wissenschaftlich fundierter Weiterentwicklung des Opferschutzes unter Einbeziehung der Praxis von Opferbegleitung und Opferberatung.“

Thesen

1. Auf allen Ebenen ist eine Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins zu Bedürfnissen von Opfern und zur Diversität von Opfern und ihren Bedürfnissen anzustreben.
2. Eingedenk spezifischer Rahmenbedingungen und entsprechender Zuständigkeiten ist eine Veränderung des Bewusstseins verschiede-

- dener Professionen (z.B. Polizei, Justiz, Verwaltung) zu Bedürfnissen von Opfern und zur Diversität von Opfern und ihren Bedürfnissen aktiv zu initiieren. Mit einer mehr auf Achtsamkeit ausgerichteten und von Respekt getragenen Haltung Opfern gegenüber, könnten dann Zugangsbarrieren – wie zum Beispiel Scham und Tabu – zum Hilfesystem beseitigt werden.
3. Auf allen Verantwortungsebenen gilt es, ein Konzept zum Umgang mit marginalisierten Opfern in der Gesellschaft zu entwickeln.
 4. Die Finanzierung der professionalisierten Opferberatungsstellen muss in allen Bundesländern flächendeckend sichergestellt werden und darf nicht – mehr – vom Zufall und vom (Nicht-)Vorhandensein engagierter zivilgesellschaftlicher Akteure abhängig sein.
 5. Für die weitere Entwicklung der Arbeit mit Opfern ist die Erweiterung des Blickfeldes vom Individualopfer auf Kollektivopfer und die Berücksichtigung der Kollektivopfer (z.B. Flüchtlinge, Kindersoldaten etc.) mit ähnlichen Widerfahrnissen angeraten. Derzeit fehlen Konzepte für größere Opfergruppen. Auch sollten die Angehörigen in diesem Falle mit beachtet und stärker eingebunden werden als es bisher (wenn überhaupt) der Fall war. Bei der Erweiterung der Perspektive auf ganze Gruppen von Opfern wird deutlich, dass mit den bisherigen Instrumenten der Opferarbeit den Bedürfnissen großer Gruppen von Verletzten und Geschädigten nicht hinreichend Genüge getan wird.
 6. Auf allen Ebenen ist eine Verminderung institutioneller sekundärer Viktimisierung zu fordern. Dazu wäre eine Verankerung von Opferschutzvorschriften in allen Rechtsbereichen, mit denen Opfer in Kontakt kommen, wie speziell auch in der Familiengerichtsbarkeit,

Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungshandeln, angebracht.

7. Gewinnbringend wäre es, die föderalistisch unterschiedlichen Strukturen im Opferschutz in der Praxis zu überwinden und alle Bundesländer in die Vernetzung auf allen Ebenen für die Präventions- und Beratungsarbeit einzubeziehen. Speziell Polizei, Justiz, Opferberatung und Forschung sind nicht nur auf kommunaler und Landesebene, sondern auch auf Bundesebene einzubeziehen.
8. Die Finanzierung in allen Bundesländern für flächendeckende professionelle Opferberatungsstellen ist sicherzustellen; dazu gehören auch spezialisierte Beratungsstellen für bestimmte Opfergruppen.
9. Die Fortbildungspflichten aus Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie gehören zügig umgesetzt; dazu gehört auch verpflichtend die flächendeckende Sensibilisierung und Fortbildung von Polizei- und Justizbediensteten, die mit Opfern in Kontakt kommen.
10. Der Aspekt der Vernetzungsarbeit gehört in die Arbeitsbedingungen der Professionen, die verpflichtend in die Vernetzung einbezogen werden müssen, verankert. Er sollte sich als unmittelbarer Bestandteil der Arbeitsplatzbeschreibung ausweisen und nicht nur als zusätzliches „add on“. Immerhin haben die Opfer ihren Strafanspruch an den Staat (staatliches Gewaltmonopol) abgetreten (Art. 1, 20 GG), dafür muss der Staat für sie bestmögliche Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit leisten. Vernetzungsarbeit stellt also eine Kernaufgabe dar.
11. Es sollte eine Spezialisierung „Fachanwalt/Fachanwältin für Opferrechte“ angestrebt werden. Zudem ist eine Anreicherung der Juristenausbildung (Studium, Referendariat) um viktimologische Aspekte

te ebenso geboten wie die Ergänzung der Aus- und Weiterbildung von Juristen zu diesen Themen. Gerade im Bereich Opferschutz ist eine Zusatzausbildung für einen Rechtsbeistand absolut sinnvoll, da in der allgemeinen Juristenausbildung – wenn überhaupt – lediglich Grundlagen im Bereich der Kriminologie vermittelt werden.

12. Professionelle Opferberater müssen genauso etabliert werden wie die psychosoziale Prozessbegleitung; ein Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) wird von Opferunterstützungseinrichtungen für erforderlich und notwendig gehalten. Hier gilt es, die Diskussion dazu auf allen Ebenen weiterzuführen.
13. Es wird empfohlen, den proaktiven Ansatz in der Opferberatung auszubauen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Dies wäre ein präventives Angebot par excellence, um einer Manifestierung von Straftaterlebnissen und -folgen zu unterbrechen und spezifische Opfergruppen (Kinder, Männer, etc.) zu erreichen. Parallel dazu gehört der Ausbau der professionalisierten Onlineberatung einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen, um auf diesem Wege Opfern, die (vorerst) anonym bleiben möchten, gerecht zu werden.
14. Erstrebenswert ist die Gründung einer deutschsprachigen viktimologischen Gesellschaft, die viktimologisches Fachwissen und Experten für Andere im Feld zu Verfügung stellt. Mit einem derartigen Zusammenschluss von in der Viktimologie Tätigen würden sich die unterschiedlichen Wissenschaftszweige vereinigen. Damit würde die „Verinselung“ der Disziplinen einer Vernetzung weichen und letztendlich den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung zu tragen.

15. Dringend einzufordern ist auf Bund-Länder-Ebene die Etablierung und Finanzierung von (Wirkungs-)Forschung.
16. Es sollte an der (Wieder-)Einrichtung eines Opferfonds gearbeitet werden. Eingedenk der Diskussion um das Konzept der parallel justice nach Susan Herman ist hier erhöhter Handlungsbedarf festzustellen, um die Geschädigten schneller und unbürokratischer zu entschädigen; dieser Opferfonds sollte Bund-Länder-übergreifend initiiert sein.